



Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 12. September 2025

Nummer 37

INHALTSVERZEICHNIS

B:	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	365			
195	Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Schöppingen und dem Kreis Borken	365	C:	Landeswassergesetz NRW (LWG)	371
196	Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Heiden und dem Kreis Borken	367		Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	371
197	Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Stadtlohn und dem Kreis Borken	369	199	Bekanntmachung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland	371
198	Bekanntmachung der Deichschauen gemäß § 95		200	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	371
			201	Öffentliche Zustellung	372

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

195 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Schöppingen und dem Kreis Borken

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Schöppingen und dem Kreis Borken über den Betrieb eines Wertstoffhofes auf dem Gebiet der Gemeinde Schöppingen habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 01.09.2025

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-224/2025.0002

Im Auftrag
gez. Dr. Söbbeke

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe zum Einsammeln und Befördern von in ihrem Gebiet anfallenden und ihr zu überlassenden Abfällen im Rahmen des kommunalen Wertstoffhofes

Auf der Grundlage des § 23 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136) geändert wurde, sowie § 5 Abs. 6 und 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443) geändert wurde, schließen

die **Gemeinde Schöppingen**, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen, vertreten durch Bürgermeister Franz-Josef Franzbach und den allgemeinen Vertreter Fabian Wellers,

- nachfolgend: Gemeinde Schöppingen -
und

der **Kreis Borken**, Burloer Straße 93, 46325 Borken, vertreten durch den Landrat Dr. Kai Zwicker und den technischen Vorstand Benedikt Speiker,

- nachfolgend: Kreis Borken -
folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Sowohl der Kreis Borken als auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind gemäß dem LKrWG öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG).

Bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden handelt es sich gemäß § 5 Abs. 6 LKrWG um die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Aufgaben „Einsammeln“ und „Befördern“ der gemäß dem KrWG überlassungspflichtigen Abfälle. Das Sammeln und Befördern kann auch durch das Betreiben eines Wertstoffhofes im Rahmen eines Bringsystems erfolgen. Bei dem Kreis Borken handelt es sich um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der gemäß § 5 Abs. 1 LKrWG für die Entsorgung der gemäß KrWG überlassungspflichtigen Abfälle im Übrigen zuständig ist.

Der Betrieb des Wertstoffhofs Schöppingen wurde bisher im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung vergeben. Zuletzt wurde auf Basis dieser Ausschreibung am 31.08.2021 ein Vertrag über die Betriebsführung des Wertstoffhofs zwischen der Gemeinde Schöppingen und der Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH (EGW) geschlossen, der zum 31.12.2025 ausläuft. Um die kommunale Erfassung überlassungspflichtiger Abfälle in der Gemeinde Schöppingen weiter zu optimieren, soll nun eine öffentlich-rechtliche Kooperationsstruktur geschaffen werden, wobei der Kreis Borken die Aufgabe des Betriebes des Wertstoffhofs der Gemeinde Schöppingen und das anschließende Befördern der dort abgegebenen Abfälle übernimmt. Damit machen die Vertragsparteien von ihrem Organisationsrecht gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4, Abs. 7 LKrWG Gebrauch, wonach sich u. a. Kreise und kreisangehörige Städte und Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des GkG NRW bedienen können.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 1 Übertragungsgegenstand

- (1) Die Gemeinde Schöppingen überträgt gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 und Abs. 7 LKrWG sowie § 23 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG NRW die Aufgabe des Sammelns und Beförderns von in ihrem Zuständigkeitsbereich angefallenen und ihr überlassenen Abfällen, die gemäß der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Schöppingen am Wertstoffhof abgegeben werden, auf den Kreis Borken (Delegation).
- (2) Die übrigen Pflichten und Aufgaben im Rahmen der Abfallentsorgung aus abfallrechtlichen Vorschriften verbleiben bei der Gemeinde Schöppingen. Insbesondere werden nicht das Satzungsrecht und das Recht zur Erhebung von Gebühren für die gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben übertragen.

§ 2 Verpflichtungen

- (1) Der Kreis Borken verpflichtet sich, auf der Fläche Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 38, Flurstück 358 (Adresse: In den Kämpen 50, 48624 Schöppingen) einen Wertstoffhof zu betreiben.
- (2) Der Kreis Borken kann auch solche aus dem Gebiet der Gemeinde Schöppingen stammende Abfälle annehmen und in seinen Anlagen behandeln, die die Gemeinde Schöppingen satzungsgemäß von der Sammlung und Beförderung ausgeschlossen hat.
- (3) Der Kreis Borken kann sich zur Erfüllung der Pflichtaufgabe eines Dritten bedienen. Dieser muss über die notwendige abfallrechtliche Zertifizierung verfügen und zuverlässig sein.
- (4) Die Gemeinde Schöppingen verpflichtet sich, dem Kreis Borken den Betrieb des Wertstoffhofs - soweit notwendig - genehmigungsrechtlich zu ermöglichen und die satzungsrechtlichen Voraussetzungen in ihrer Abfallsatzung und Abfallgebührensatzung zu schaffen.

(5) Der Kreis Borken bzw. der von ihm beauftragte Dritte erhält für seine Leistung auf Grundlage dieser Vereinbarung eine Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG NRW. Die Berechnung der Entschädigung erfolgt auf Basis des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in Verbindung mit den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten. Der Kreis Borken erhebt für die von der Einsammlung und Beförderung ausgeschlossenen Abfälle von den Anlieferern ein Entgelt für die Behandlung in seinen Anlagen.

- (6) Soweit rechtlich zulässig, kann die Abrechnung zwischen der Gemeinde Schöppingen oder den Anlieferern direkt mit dem vom Kreis Borken beauftragten Dritten erfolgen.
- (7) Die Gemeinde Schöppingen kann mit dem beauftragten Dritten des Kreises Borken eine gesonderte Vereinbarung über die Betriebsführung des Wertstoffhofs und die Abrechnung schließen.

§ 3 Überwachung der Vertragserfüllung des Dritten

Die Gemeinde Schöppingen unterstützt den Kreis dahingehend, dass sie die Tätigkeiten des Dritten im Bereich des Betriebes des Wertstoffhofs überwacht und dabei festgestellte Vertragsverletzungen dem Kreis anzeigt. Sie ist berechtigt, den jeweiligen Dritten auf Vertragsverletzungen hinzuweisen. Sie wirkt bei der Abfallsammlung insbesondere durch die Weitergabe von Informationen hinsichtlich des Standorts, der Öffnungszeiten, der Annahmevoraussetzungen usw. sowie bei der Bearbeitung von eventuellen Reklamationen von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Schöppingen mit.

§ 4 Laufzeit/Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Erfüllung der gesetzlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen gem. § 24 Abs. 2 bis Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft. Die kommunale Zusammenarbeit zwischen den Parteien beginnt im Hinblick auf die Durchführung der Entsorgungsleistung gemäß dieser Vereinbarung spätestens am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde, frühestens ab dem 01.01.2026. Sie gilt bis zum 31.12.2035 und verlängert sich anschließend jeweils um fünf Jahre, wenn sie nicht vorher mit einer Frist von zwölf Monaten vor ihrem Auslaufen schriftlich gekündigt wird.
- (2) Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund kann unter anderem sein, dass eine der Parteien ihre Verpflichtungen grob schuldhaft verletzt oder dass die abfallrechtliche Zuständigkeit der Gemeinde auf Grund einer Gesetzesänderung entfällt.

§ 5 Loyalität

- (1) Die Parteien werden es möglichst unterlassen, Änderungen der ortsrechtlichen Vorschriften vorzunehmen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der vertragsgegenständlichen Abfälle haben. Sind solche Änderungen unvermeidbar, werden die Parteien ggf. eine entsprechende Änderung der Entschädigungsregelungen vereinbaren.
- (2) Die Parteien verpflichten sich ferner, weitere Maßnahmen, die eine Relevanz für die Durchführung dieses Vertrages haben, vorab abzustimmen, und bemühen sich, diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen

Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Parteien ständig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben.

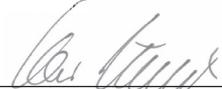
§ 6 Schlussvorschriften

- (1) Änderungen und Zusätze zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Neubenabreden sind nicht getroffen worden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch solche wirksamen Regelungen ersetzt und Lücken als durch solche wirksamen Regelungen ausgefüllt, die dem in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien am ehesten entsprechen. Die Parteien verpflichten sich, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.
- (3) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalen Aufsichtsbehörde. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Schöppingen, den 15/07/2025 Borken, den 04.08.25
Gemeinde Schöppingen Kreis Borken


Franz-Josef Franzbach
Bürgermeister


Fabian Wellers
Allgemeiner Vertreter


Dr. Kai Zwicker
Landrat


Benedikt Spieker
Technischer Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 365-367

196 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Heiden und dem Kreis Borken

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Heiden und dem Kreis Borken über den Betrieb eines Wertstoffhofes auf dem Gebiet der Gemeinde Heiden habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 01.09.2025

Bezirksregierung Münster

Az.: 31.1.25-240/2025.0002

Im Auftrag
gez. Dr. Söbbeke

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe zum Einsammeln und Befördern von in ihrem Gebiet anfallenden und ihr zu überlassenden Abfällen im Rahmen des kommunalen Wertstoffhofes

Auf der Grundlage des § 23 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136) geändert wurde, sowie § 5 Abs. 6 und 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443) geändert wurde, schließen

die **Gemeinde Heiden**, Rathausplatz 1, 46359 Heiden, vertreten durch Bürgermeister Dr. Patrick Voßkamp und den allgemeinen Vertreter Michael Drews,

- nachfolgend: Gemeinde Heiden -
und

der **Kreis Borken**, Burloer Straße 93, 46325 Borken, vertreten durch den Landrat Dr. Kai Zwicker und den technischen Vorstand Benedikt Spieker,

- nachfolgend: Kreis Borken -
folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Sowohl der Kreis Borken als auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind gemäß dem LKrWG öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG).

Bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden handelt es sich gemäß § 5 Abs. 6 LKrWG um die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Aufgaben „Einsammeln“ und „Befördern“ der gemäß dem KrWG überlassungspflichtigen Abfälle. Das Sammeln und Befördern kann auch durch das Betreiben eines Wertstoffhofes im Rahmen eines Bringsystems erfolgen. Bei dem Kreis Borken handelt es sich um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der gemäß § 5 Abs. 1 LKrWG für die Entsorgung der gemäß KrWG überlassungspflichtigen Abfälle im Übrigen zuständig ist.

Der Betrieb des Wertstoffhofs Heiden erfolgte bisher im Rahmen einer privatrechtlichen Vereinbarung mit der Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH auf einer ihrerseits gepachteten Fläche. Zum 01.01.2026 plant die Gemeinde Heiden den Neubau des kommunalen Wertstoffhofes auf einer gemeindeeigenen Fläche. Um die kommunale Erfassung überlassungspflichtiger Abfälle in der Gemeinde Heiden weiter zu optimieren, soll nun eine öffentlich-rechtliche Kooperationsstruktur geschaffen werden, wobei der Kreis Borken die Aufgabe des Betriebes des Wertstoffhofes der Gemeinde Heiden und das anschließende Befördern der dort abgegebenen Abfälle übernimmt. Damit machen die Vertragsparteien von ihrem Organisationsrecht gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4, Abs. 7 LKrWG Gebrauch, wonach sich u. a. Kreise und kreisangehörige Städte und Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des GkG NRW bedienen können.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 1 Übertragungsgegenstand

- (1) Die Gemeinde Heiden überträgt gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 und Abs. 7 LKrWG sowie § 23 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG NRW die Aufgabe des Sammelns und Beförderns von in ihrem Zuständigkeitsbereich angefallenen und ihr überlassenen Abfällen, die gemäß der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Heiden am Wertstoffhof abgegeben werden, auf den Kreis Borken (Delegation).
- (2) Die übrigen Pflichten und Aufgaben im Rahmen der Abfallentsorgung aus abfallrechtlichen Vorschriften verbleiben bei der Gemeinde Heiden. Insbesondere werden nicht das Satzungsrecht und das Recht zur Erhebung von Gebühren für die gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben übertragen.

§ 2 Verpflichtungen

- (1) Der Kreis Borken verpflichtet sich, auf der Fläche Gemarkung Heiden, Flur 9, Flurstück 297 (Adresse: Siemensstraße 31, 46359 Heiden) einen Wertstoffhof zu betreiben.
- (2) Der Kreis Borken kann auch solche aus dem Gebiet der Gemeinde stammenden Abfälle annehmen und in seinen Anlagen behandeln, die die Gemeinde Heiden satzungsgemäß von der Sammlung und Beförderung ausgeschlossen hat.
- (3) Der Kreis Borken kann sich zur Erfüllung der Pflichtaufgabe eines Dritten bedienen. Dieser muss über die notwendige abfallrechtliche Zertifizierung verfügen und zuverlässig sein.
- (4) Die Gemeinde Heiden verpflichtet sich, dem Kreis Borken den Betrieb des Wertstoffhofs - soweit notwendig - genehmigungsrechtlich zu ermöglichen und die satzungrechtlichen Voraussetzungen in ihrer Abfallsatzung und Abfallgebührensatzung zu schaffen.
- (5) Der Kreis Borken bzw. der von ihm beauftragte Dritte erhält für seine Leistung auf Grundlage dieser Vereinbarung eine Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG NRW. Die Berechnung der Entschädigung erfolgt auf Basis des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in Verbindung mit den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten. Der Kreis Borken erhebt für die von der Einsammlung und Beförderung ausgeschlossenen Abfälle von den Anlieferern ein Entgelt für die Behandlung in seinen Anlagen.
- (6) Soweit rechtlich zulässig, kann die Abrechnung zwischen der Gemeinde Heiden oder den Anlieferern direkt mit dem vom Kreis Borken beauftragten Dritten erfolgen.
- (7) Die Gemeinde Heiden kann mit dem beauftragten Dritten des Kreises Borken eine gesonderte Vereinbarung über die Betriebsführung des Wertstoffhofs und die Abrechnung schließen.

§ 3

Überwachung der Vertragserfüllung des Dritten

Die Gemeinde Heiden unterstützt den Kreis dahingehend, dass sie die Tätigkeiten des Dritten im Bereich des Betriebes des Wertstoffhofs überwacht und dabei festgestellte Vertragsverletzungen dem Kreis anzeigt. Sie ist berechtigt, den jeweiligen Dritten auf Vertragsverletzungen hinzuweisen. Sie wirkt bei der Abfallsammlung insbesondere durch die Weitergabe von Informationen hinsichtlich des Standorts, der Öffnungszeiten, der Annahmeveraussetzungen usw. sowie bei der Bearbeitung von eventuellen Reklamationen

von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Heiden mit.

§ 4 Laufzeit/Kündigung 1

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Erfüllung der gesetzlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen gem. § 24 Abs. 2 bis Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft. Die kommunale Zusammenarbeit zwischen den Parteien beginnt im Hinblick auf die Durchführung der Entsorgungsleistung gemäß dieser Vereinbarung spätestens am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde, frühestens ab dem 01.01.2026. Sie gilt bis zum 31.12.2035 und verlängert sich anschließend jeweils um fünf Jahre, wenn sie nicht vorher mit einer Frist von zwölf Monaten vor ihrem Auslaufen schriftlich gekündigt wird.
- (2) Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund kann unter anderem sein, dass eine der Parteien ihre Verpflichtungen grob schuldhaft verletzt oder dass die abfallrechtliche Zuständigkeit der Gemeinde auf Grund einer Gesetzesänderung entfällt.

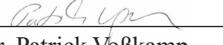
§ 5 Loyalität

- (1) Die Parteien werden es möglichst unterlassen, Änderungen der ortsrechtlichen Vorschriften vorzunehmen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der vertragsgegenständlichen Abfälle haben. Sind solche Änderungen unvermeidbar, werden die Parteien ggf. eine entsprechende Änderung der Entschädigungsregelungen vereinbaren.
- (2) Die Parteien verpflichten sich ferner, weitere Maßnahmen, die eine Relevanz für die Durchführung dieses Vertrages haben, vorab abzustimmen, und bemühen sich, diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Parteien ständig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben.

§ 6 Schlussvorschriften

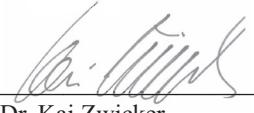
- (1) Änderungen und Zusätze zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Neabreden sind nicht getroffen worden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch solche wirksamen Regelungen ersetzt und Lücken als durch solche wirksame Regelungen ausgefüllt, die dem in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien am ehesten entsprechen. Die Parteien verpflichten sich, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.
- (3) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalen Aufsichtsbehörde. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Heiden, den 16. Juli 2025
Gemeinde Heiden


Dr. Patrick Voßkamp
Bürgermeister


Michael Drews
Allgemeiner Vertreter

Borken, den 04.08.25
Kreis Borken


Dr. Kai Zwicker
Landrat


Benedikt Spieker
Technischer Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 367-369

Präambel

Sowohl der Kreis Borken als auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind gemäß dem LKrWG öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG).

Bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden handelt es sich gemäß § 5 Abs. 6 LKrWG um die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Aufgaben „Einsammeln“ und „Befördern“ der gemäß dem KrWG überlassungspflichtigen Abfälle. Das Sammeln und Befördern kann auch durch das Betreiben eines Wertstoffhofes im Rahmen eines Bringsystems erfolgen. Bei dem Kreis Borken handelt es sich um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der gemäß § 5 Abs. 1 LKrWG für die Entsorgung der gemäß KrWG überlassungspflichtigen Abfälle im Übrigen zuständig ist.

Der Betrieb des Wertstoffhofs Stadtlohn auf der sich im Eigentum der Stadt befindenden Fläche wurde bisher im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung vergeben. Zuletzt wurde auf Basis dieser Ausschreibung am 02.11.2017 ein Vertrag über die Betriebsführung des Wertstoffhofes zwischen der Stadt Stadtlohn und der Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH (EGW) geschlossen, der zum 31.12.2025 ausläuft. Um die kommunale Erfassung überlassungspflichtiger Abfälle in der Stadt Stadtlohn weiter zu optimieren, soll nun eine öffentlich-rechtliche Kooperationsstruktur geschaffen werden, wobei der Kreis Borken die Aufgabe des Betriebes des Wertstoffhofes der Stadt Stadtlohn und das anschließende Befördern der dort abgegebenen Abfälle übernimmt. Damit machen die Vertragsparteien von ihrem Organisationsrecht gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4, Abs. 7 LKrWG Gebrauch, wonach sich u. a. Kreise und kreisangehörige Städte und Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des GkG NRW bedienen können.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 1

Übertragungsgegenstand

- (1) Die Stadt Stadtlohn überträgt gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 und Abs. 7 LKrWG sowie § 23 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG NRW die Aufgabe des Sammelns und Beförderns von in ihrem Zuständigkeitsbereich angefallenen und ihr überlassenen Abfällen, die gemäß der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Stadtlohn am Wertstoffhof abgegeben werden, auf den Kreis Borken (Delegation).
- (2) Die übrigen Pflichten und Aufgaben im Rahmen der Abfallentsorgung aus abfallrechtlichen Vorschriften verbleiben bei der Stadt Stadtlohn. Insbesondere werden nicht das Satzungsrecht und das Recht zur Erhebung von Gebühren für die gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben übertragen.

§ 2

Verpflichtungen

- (1) Der Kreis Borken verpflichtet sich, auf der Fläche Gemarkung Kirchspiel Stadtlohn, Flur 510, Flurstück 147 (Adresse: Schützenweg 41, 48703 Stadtlohn) einen Wertstoffhof zu betreiben.
- (2) Der Kreis Borken kann auch solche aus dem Gebiet der Stadt Stadtlohn stammende Abfälle annehmen und in seinen Anlagen behandeln, die die Stadt Stadtlohn satzungsgemäß von der Sammlung und Beförderung ausgeschlossen hat.

197 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Stadtlohn und dem Kreis Borken

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Stadtlohn und dem Kreis Borken über den Betrieb eines Wertstoffhofes auf dem Gebiet der Stadt Stadtlohn habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 01.09.2025

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-240/2025.0002
Im Auftrag
gez. Dr. Söbbeke

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe zum Einsammeln und Befördern von in ihrem Gebiet anfallenden und ihr zu überlassenden Abfällen im Rahmen des kommunalen Wertstoffhofes

Auf der Grundlage des § 23 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NW. S. 136) geändert wurde, sowie § 5 Abs. 6 und 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2023 (GV. NW. S. 443) geändert wurde, schließen

die **Stadt Stadtlohn**, Markt 3, 48703 Stadtlohn, vertreten durch Bürgermeister Berthold Dittmann und Ersten Beigeordneten Günter Sewers,

- nachfolgend: Stadt Stadtlohn -

und

der **Kreis Borken**, Burloer Straße 93, 46325 Borken, vertreten durch den Landrat Dr. Kai Zwicker und den technischen Vorstand Benedikt Spieker,

- nachfolgend: Kreis Borken -

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

- (3) Der Kreis Borken kann sich zur Erfüllung der Pflichtaufgabe eines Dritten bedienen. Dieser muss über die notwendige abfallrechtliche Zertifizierung verfügen und zuverlässig sein.
- (4) Die Stadt Stadtlohn verpflichtet sich, dem Kreis Borken den Betrieb des Wertstoffhofes - soweit notwendig - genehmigungsrechtlich zu ermöglichen und die satzungrechtlichen Voraussetzungen in ihrer Abfallsatzung und Abfallgebührensatzung zu schaffen.
- (5) Der Kreis Borken bzw. der von ihm beauftragte Dritte erhält für seine Leistung auf Grundlage dieser Vereinbarung eine Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG NRW. Die Berechnung der Entschädigung erfolgt auf Basis des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in Verbindung mit den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten. Der Kreis Borken erhebt für die von der Einsammlung und Beförderung ausgeschlossenen Abfälle von den Anlieferern ein Entgelt für die Behandlung in seinen Anlagen.
- (6) Soweit rechtlich zulässig, kann die Abrechnung zwischen der Stadt Stadtlohn oder den Anlieferern direkt mit dem vom Kreis Borken beauftragten Dritten erfolgen.
- (7) Die Stadt Stadtlohn kann mit dem beauftragten Dritten des Kreises Borken eine gesonderte Vereinbarung über die Betriebsführung des Wertstoffhofes und die Abrechnung schließen.

§ 3

Überwachung der Vertragserfüllung des Dritten

Die Stadt Stadtlohn unterstützt den Kreis dahingehend, dass sie die Tätigkeiten des Dritten im Bereich des Betriebes des Wertstoffhofes überwacht und dabei festgestellte Vertragsverletzungen dem Kreis anzeigen. Sie ist berechtigt, den jeweiligen Dritten auf Vertragsverletzungen hinzuweisen. Sie wirkt bei der Abfallsammlung insbesondere durch die Weitergabe von Informationen hinsichtlich des Standorts, der Öffnungszeiten, der Annahmeverausrüstungen usw. sowie bei der Bearbeitung von eventuellen Reklamationen von Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Stadtlohn mit.

§ 4

Laufzeit/Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Erfüllung der gesetzlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen gem. § 24 Abs. 2 bis Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft. Die kommunale Zusammenarbeit zwischen den Parteien beginnt im Hinblick auf die Durchführung der Entsorgungsleistung gemäß dieser Vereinbarung spätestens am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde, frühestens ab dem 01.01.2026. Sie gilt bis zum 31.12.2035 und verlängert sich anschließend jeweils um fünf Jahre, wenn sie nicht vorher mit einer Frist von zwölf Monaten vor ihrem Auslaufen schriftlich gekündigt wird.
- (2) Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund kann unter anderem sein, dass eine der Parteien ihre Verpflichtungen grob schulhaft verletzt oder dass die abfallrechtliche Zuständigkeit der Stadt auf Grund einer Gesetzesänderung entfällt.

§ 5 Loyalität

- (1) Die Parteien werden es möglichst unterlassen, Änderungen der ortsrechtlichen Vorschriften vorzunehmen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der vertragsgegenständlichen Abfälle haben. Sind solche Änderungen unvermeidbar, werden die Parteien ggf. eine entsprechende Änderung der Entschädigungsregelungen vereinbaren.
- (2) Die Parteien verpflichten sich ferner, weitere Maßnahmen, die eine Relevanz für die Durchführung dieses Vertrages haben, vorab abzustimmen, und bemühen sich, diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Parteien ständig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben.

§ 6 Schlussvorschriften

- (1) Änderungen und Zusätze zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Neubabreden sind nicht getroffen worden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch solche wirksamen Regelungen ersetzt und Lücken als durch solche wirksamen Regelungen ausgefüllt, die dem in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien am ehesten entsprechen. Die Parteien verpflichten sich, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.
- (3) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalen Aufsichtsbehörde. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Stadtlohn, den 14.07.25
Stadt Stadtlohn

Borken, den 04.08.25
Kreis Borken


Berthold Dittmann
Bürgermeister


Dr. Kai Zwicker
Landrat


Günter Wewers
Erster Beigeordneter


Benedikt Spieker
Technischer Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 369-370

**198 Bekanntmachung der Deichschauen gemäß § 95
Landeswassergesetz NRW (LWG)**

Im Rahmen der Gewässeraufsicht schaut die Obere Wasserbehörde der Bezirksregierung Münster als zuständige Aufsichtsbehörde die Deiche und Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern 1. und 2. Ordnung. Den zur Unterhaltung Verpflichteten und den Eigentümern der Hochwasserschutzanlage wird gemäß § 95 Abs.3 Satz 2 Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Folgende anstehende Termine wurden für die Unterhaltungspflichtigen festgelegt auf:

Gewässer (Kommune(n))	Datum	Unterhaltungspflichtige/r
Emscher (Bottrop)	29.09.2025	Emschergenossenschaft
Emscher (Gelsenkirchen)	08.10.2025	Emschergenossenschaft
Lippe (Dorsten, Datteln-Ahsen)	09.10.2025	Lippeverband
Ems (Greven)	27.10.2025	Stadt Greven

Münster, den 04.09.2025

Bezirksregierung Münster
Im Auftrag

gez. Tobias Heisterkamp

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 371

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**199 Bekanntmachung des Zweckverbandes Mobilität
Münsterland**

Die 24. Sitzung der Verbandsversammlung der sechsten Wahlperiode des Zweckverbandes Mobilität Münsterland findet statt am Donnerstag, dem 18.09.2025, 15:30 Uhr, im Landeshaus des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, 48147 Münster.

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

1. Vorlagen des ZVM

1.1 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 27.06.2025

2. Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers

2.1 Umbesetzung in der ZVM-Verbandsversammlung

2.2 Sachstand Jahresabschluss 2024

2.3 Sachstand Masterplan/Handlungsprogramm Mobilität Münsterland

2.4 Sachstand Ausschreibung Bewegungsdatenanalyse (Mobilfunkdatenanalyse)

3. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

(liegen nicht vor)

4. Vorlagen des NWL

4.1 Weiterentwicklung der Strukturen des NWL – Teil I Änderung der Satzung des Zweckverbandes NWL

5. Mitteilungen des NWL

5.1 Sachstandsbericht Nahverkehrsplan

5.2 Übersicht über die baubedingten Sperrungen 2026

5.3 Verschiebung von Ausbau- und Instandsetzungsmaßnahmen auf mehreren Strecken in Westfalen-Lippe

5.4 Tagesordnung der NWL-Verbandsversammlung am 29.09.2025

6. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung zu NWL-Themen

(liegen nicht vor)

nicht öffentlicher Teil:

7. Vorlagen des ZVM

(liegen nicht vor)

8. Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers

(liegen nicht vor)

9. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

(liegen nicht vor)

10. Vorlagen des NWL

10.1 Aktuelle Marktentwicklung im SPNV – Maßnahmen zur Leistungsabsicherung

11. Mitteilungen des NWL

11.1 Weiterentwicklung der Strukturen des NWL – Teil II

11.2 Fortführung des Landesprogramms Fokus Bahn

11.3 Sachstandsbericht Aktionsprogramm Personal und Betrieb

11.4 Sachstand laufende Rechtsstreitigkeiten

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 371

200 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Herrn Sirbu, Mihaita

geboren 26.02.1982 in Rumänien

derzeit ohne festen Wohnsitz

letzte hier bekannte Meldeanschrift:

Schulstraße 1, 33330 Gütersloh

kann ein Schriftstück des Landrats Warendorf als Kreispolizeibehörde Warendorf vom 04.09.2025 mit dem Aktenzeichen 250709-0857-0B1375 nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist. Das Schriftstück enthält eine Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung aus präventivpolizeilichen Gründen unter Festsetzung von Zwangsgeld gem. § 81b (1) 2. Alt. Strafprozeßordnung (StPO), § 53 Abs. 1 Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen (PolG NRW).

Das Versäumen der Abholung kann Rechtsnachteile haben. Herr Sirbu wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei

Kreispolizeibehörde Warendorf

- Infocenter -

Waldenburger Str. 2-4

48231 Warendorf

Das Infocenter befindet sich im Raum 2. Die Abholung muss zu den Bürozeiten erfolgen:

Montag - Donnerstag von 08:00 h-12:00 h und 12:30 h-16:00 h, Freitag von 08:00 h - 12:00 h

Tel.-Nr.: 02581-6000

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hinge-

wiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Warendorf, den 04.09.2025

Im Auftrag



Boger/RBe

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 371-372

201 Öffentliche Zustellung

Für

Herrn Christopher Francis Nevin

Letzte bekannte Anschrift:

c/o Campingpark Knaus, Im Löwental 67, 45239 Essen

können die Verwaltungsverfügungen des Polizeipräsidiums Gelsenkirchen vom 18.08.2025

-ZA 13-22.57.02.60-139/25 und 140/25-

nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Zustellungsadressaten unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, die Verfügungen an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Polizeipräsidium Gelsenkirchen, ZA 13, Rathausplatz 4, 45894 Gelsenkirchen.

Die Abholung ist ausschließlich während der Geschäftszeiten Mo - Fr 8-14 Uhr möglich.

Vor der Abholung der Verfügungen ist zwingend per Email Kontakt aufzunehmen unter

ZA13.gelsenkirchen@polizei.nrw.de.

Hinweis: Gem. § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gelten Schriftstücke als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung der Schriftstücke durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gelsenkirchen, den 05.09.2025



Dembski

- Dembski -

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 372

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster